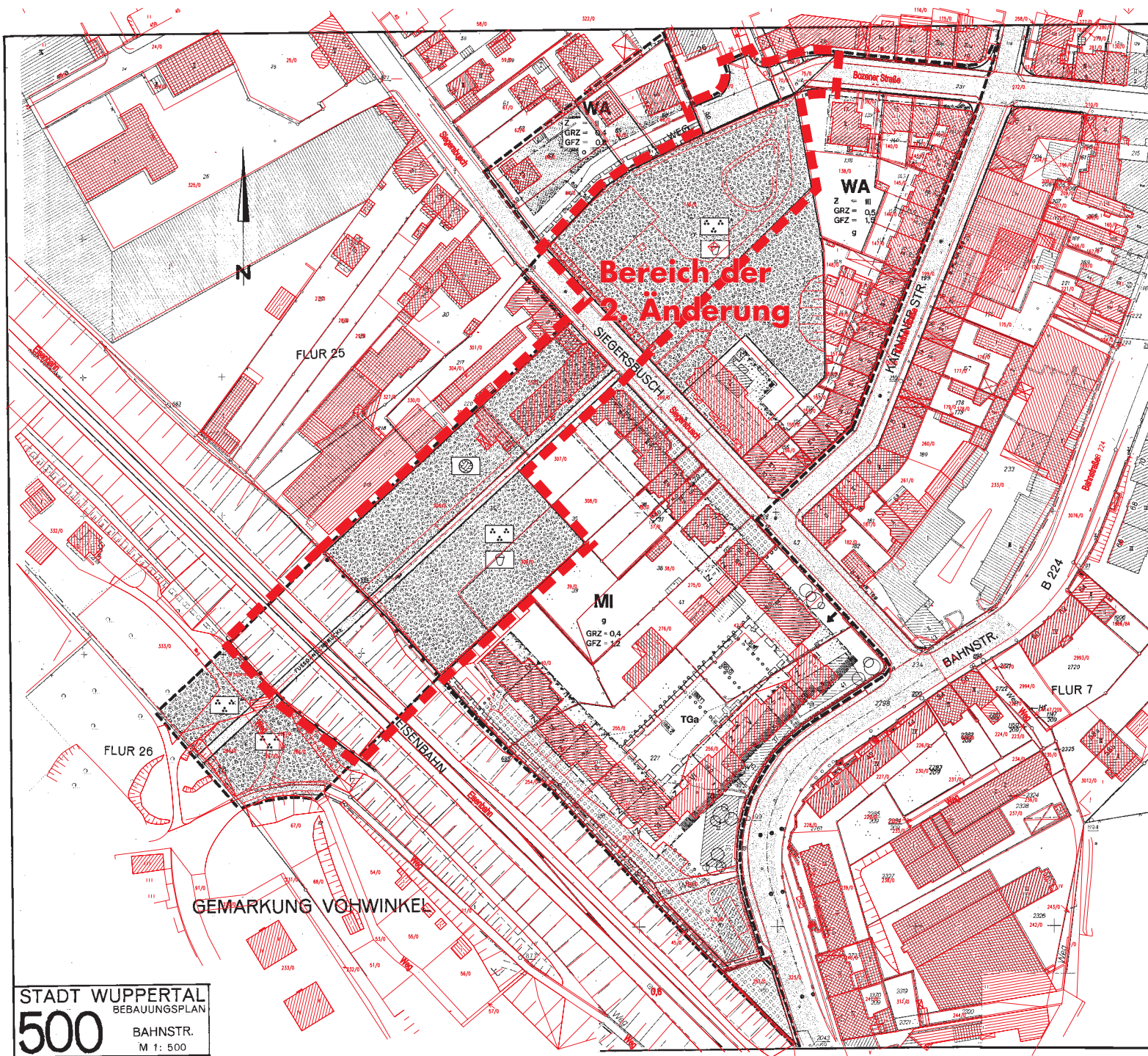




Legende zum Bebauungsplan

Tafel: Festsetzungen, Hinweise und Zeichenerklärungen

- 1.0 RECHTSGRUNDLAGEN
Dieser Bebauungsplan enthält Festsetzungen, Hinweise und Zeichenerklärungen auf Grund der Vorschriften des Baugesetzbuches vom 29.8.1960 (BauGB) BBl. S. 341 in Verbindung mit der Bauleistungsverordnung vom 26.11.1968 (BauLV) BBl. S. 1027, der Flächennutzungsverordnung vom 10.1.1965 (FlächennutzVO) BBl. S. 21 und der DIN - Vorschriften 18003 für Bauzeichnungen vom September 1963.
Der Bebauungsplan ist für die Stadt Wuppertal (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.1.1970 (FV Nr. 95) gültig.
Er ist das Innenministerium NRW vom 31.07.1974 - Schriftverkehr Nr. 1 (MfL/Nr. 1974 S. 1072), geändert durch Erlass vom 27.08.1976 (MfL/Nr. 1976 S. 198) und vom 29.03.1978 (MfL/Nr. S. 649).
- 2.0 BAULAND (1991/11 BauGB)
 - 2.1 Art der baulichen Nutzung (1991/11a BauGB)
WA Allgemeine Wohnzone (16 BauVO)
MI Mischzone (16 BauVO)
 - 2.2 Was der baulichen Nutzung (1991/11a BauGB)
Z Zahl der Vollgeschosse 1916, 17 und 18 BauVO
GRZ Grundflächenzahl 1916, 17 und 18 BauVO
GFZ Geschossflächenzahl 1916, 17 und 23 BauVO
Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt (1916/18 BauVO).
 - 2.3 Bauweise (1991/11b BauGB)
o offene Bauweise (1922/18 BauVO)
g geschlossene Bauweise (1922/18 BauVO)
 - 2.4 Überbaubare Grundstücksfläche (PlanVO Nr. 1)
Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt (1922/18 BauVO).
Die Baugrenze ist durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt (1922/18 BauVO).
Die Baugrenze ist durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt (1922/18 BauVO).
- 2.5 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (PlanVO Nr. 1)
Nicht überbaubare Grundstücksfläche sind Nebenanlagen im Sinne des § 141(1) BauVO wie Schwimmbecken oder -tulen, Gartenbau und darüberdache Freizeitanlagen nicht zulässig.
Sitzplätze und Bänke sind auch zulässig, die Festsetzung gemäß § 141(1) BauVO nur unter Beachtung der §§ 141(1) und 23(1) BauVO.
- 2.6 Höhenlage der baulichen Anlagen (1991/11a BauGB)
In der Höhe der baulichen Anlagen sind Höhenangaben im Sinne des § 141(1) BauVO wie Schwimmbecken oder -tulen, Gartenbau, überdachte Sitzplätze und Bänke nicht zulässig (1916/18 und 23(1) BauVO).
- 2.7 Stellplätze und Garagen (1991/11a BauGB)
Trennung (DIN 18003 13.1)
Einfall auf dem Baugrundstück (1922/18 BauVO)
Keine Einfahrten zulässig (1922/18 BauVO)
Die zulässige Geschwindigkeit ist um die Flächen nördlicher der Garagen, die unter der Geländeoberfläche liegen, zu erhöhen (1922/18 BauVO).
- 3.0 VERKEHR (1991/11a BauGB)
 - 3.1 Straßenverkehrsfläche (PlanVO Nr. 6.1)
Fußweg (DIN 18003 6.1.3)
Straßenbegrenzungsfläche (PlanVO Nr. 6.3)
Die Unterstellung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplanes.
- 4.0 GRÜNPFLÄCHEN (1991/11a BauGB)
 - 4.1 Öffentliche Grünfläche (PlanVO Nr. 9)
Parkanlage (PlanVO Nr. 9) mit Stadtbuchausstattung
Spielplatz - Spielbereich B (Nr. 2.13 Spielbereich B)
Spielplatz - Spielbereich C (Nr. 2.13 Spielbereich C)
Bolzplatz (1922/18 BauVO)
- 5.0 BELASTUNGEN (1991/11a BauGB)
Mit Geh-, (St), Fahr-, (Fr) oder Leistungswerten (L) zu bezeichnen die belastende Grundstücksfläche (PlanVO Nr. 13.3)
- 6.0 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHEN (1991/11a BauGB)
Anpflanzung von stiel- und staudmindernden Gehölzen für mindestens 20% der zu beplanten Fläche (DIN 18003 9.1)
Flächenbegrenzung (1922/18 BauVO)
- 7.0 GRENZEN
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (1922/18 BauVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (PlanVO Nr. 13.6)
Grenze unterschiedlicher Schallfesteigenschaften (1922/18 BauVO)
Grenze der Bauweise (1922/18 BauVO)
Die Darstellung der Bauweisen ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplanes.
- 8.0 KENNZEICHNUNGEN (1991/11a BauGB)
Für die Errichtung von Wohnanlagen an schallmindernden Quellen (8224) sind Maßnahmen erforderlich, die eine Schallminderung gewährleisten.
Erforderliche Schallminderung, gemessen in Dezibel
- 9.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (1991/11a BauGB)
9224 Bundesstraße 224 (FSS-G)
- 10.0 AUFBEWAHRUNGEN
Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind alle berechtigten Vorschriften und städtebaulichen Pläne aufzuführen, soweit diese für die Festsetzung von Baugrenzen, insbesondere für die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aufgeführt sind.
1. die VO vom 24.2.1963 über die Ausweisung von Baugrenzen und die Abgrenzung der Bebauung für die Gebiete der Stadt Wuppertal.
2. die Flächennutzungspläne
Nr. 886, formlich festgesetzt am 1.8.1914,
Nr. 528, formlich festgesetzt am 22.5.1963,
Nr. 528, formlich festgesetzt am 17.5.1964,
Nr. 528, formlich festgesetzt am 28.12.1968.
3. der Bebauungsplan Nr. 150, öffentlich bekannt gemacht am 3.12.1963.

STADT WUPPERTAL
BEBAUUNGSPLAN
500
BAHNSTR.
M 1: 500

**Stadt Wuppertal**
Ressort Bauen und Wohnen R 105.1
Projekt:
2. Änderung
BPlan Nr. 500
- Bahnstr. / Siegersbusch -
Maßstab: ohne
Bearbeitet: Kahrau
Gezeichnet: Jäger
Datum: 2009-04-27
Plan-Nr.: 500-2-Aend-jae-kt-2009-04-27.cdr